

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.10.2024 die Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b) NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich; Zweck der Promotionsprüfung

(1) ¹Diese Ordnung regelt das Promotionsstudium und das Promotionsverfahren, einschließlich der Vergabe und des Entzugs des Doktorgrades, im Rahmen des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen. ²Der Promotionsstudiengang setzt sich aus dem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung zusammen. ³Ergänzend gelten die fachspezifischen Bestimmungen eines Programms (z.B. Graduiertenkolleg), die in den Anlagen sowie gegebenenfalls in ergänzenden Programmordnungen oder gesondert bekannt gemachten Modulverzeichnissen geregelt sind. ⁴Entgegen stehende oder abweichende fachspezifische Bestimmungen sind unwirksam, soweit diese Ordnung Abweichungen nicht ausdrücklich gestattet.

(2) ¹Der Promotionsstudiengang befähigt die Studierenden, ein Forschungsprojekt in einem sozialwissenschaftlichen Fachgebiet zu entwickeln sowie im Rahmen einer Dissertation methodisch kontrolliert zu bearbeiten, in seinen Ergebnissen sachgerecht darzustellen und die gewonnenen Einsichten und weiterführenden Fragen in ein breiteres Forschungsfeld einzuordnen. ²Er qualifiziert damit die Studierenden zu einer selbständigen vertieften wissenschaftlichen Tätigkeit in den Sozialwissenschaften.

(3) ¹Durch die Promotionsprüfung wird nachgewiesen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbständig zu konzipieren und durchzuführen, und dabei wissenschaftliche Fragestellungen selbständig identifizieren, aufgrund eigener kritischer Analyse neue und komplexe Ideen entwickeln sowie zum wissenschaftlichen und/oder kulturellen Fortschritt beitragen kann. ²Sie oder er verfügt

über ein systematisches Verständnis ihres oder seines sozialwissenschaftlichen Fachgebiets sowie gegebenenfalls angrenzender Fachgebiete sowie umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur. ³Durch Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit hat sie oder er einen die Grenzen des Wissens erweiternden und der Begutachtung der wissenschaftlichen Fachwelt standhaltenden eigenen Beitrag zur Forschung geleistet. ⁴Sie oder er hat belegt, Erkenntnisse aus ihrem oder seinem Spezialgebiet mit anderen Forscherinnen und Forschern diskutieren sowie vor Publikum in angemessener Weise vortragen und vermitteln zu können.

(4) Diese Ordnung regelt ferner die Vergabe des Grades und der Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Doctor disciplinarum politicarum honoris causa).

(5) Diese Ordnung regelt den Entzug des Doktorgrades sowie des Grades und der Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber auch, soweit diese vor Einrichtung des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften in einem Promotionsverfahren an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder einer Fakultät, in deren Rechtsnachfolge sie steht, erworben beziehungsweise verliehen wurden.

§ 2 Hochschulgrad

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht durch die Sozialwissenschaftliche Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. disc. pol.).

(2) Auf Antrag der oder des Promovierenden kann anstelle eines Grades nach Absatz 1 der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden.

(3) Nach außerordentlicher Promotion kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber verliehen werden.

§ 3 Graduiertenausschuss; Studiendekanat

(1) ¹Für die Organisation und Qualitätssicherung der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät einen Graduiertenausschuss. ²Dieser besteht neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer oder einem Promovierenden aus dem Promotionsstudiengang. ³Eines der professoralen Mitglieder oder die Studiendekanin oder der Studiendekan gehören dem Vorstand der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) an. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann

sich durch ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertreten lassen. ⁵Die übrigen Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät benannt, die oder der Promovierende durch die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter der Studierendengruppe. ⁶Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁷Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der oder des Promovierenden ein Jahr. ⁸Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt. ⁹Soweit für eines der an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gelehrten und für ein Promotionsverfahren zugelassenen Fachgebiete aufgrund der Zusammensetzung nach Sätzen 2 und 5 keine Prüfungsberechtigte beziehungsweise kein Prüfungsberechtigter stimmberechtigtes Mitglied des Graduiertenausschusses wird, bestellt der Fakultätsrat für dieses Fachgebiet ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) ¹Den Vorsitz hat die Studiendekanin oder der Studiendekan. ²Der Graduiertenausschuss wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe.

(3) ¹Die Sitzungen des Graduiertenausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) ¹Der Graduiertenausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. ²Der Graduiertenausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend ist; gehört die Studiendekanin oder der Studiendekan der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird sie oder er dieser Gruppe auch mit Blick auf diese Feststellung zugerechnet. ³Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(5) ¹Der Graduiertenausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf die Studiendekanin oder den Studiendekan übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ²Über die Sitzungen des Graduiertenausschusses wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Graduiertenausschusses sind darin festzuhalten.

(6) ¹Entscheidungen des Graduiertenausschusses sind der oder dem Betroffenen unverzüglich wenigstens in Textform mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Die Geschäftsstellen der Studiendekanin oder des Studiendekans organisieren das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben des Graduiertenausschusses sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans. ²Mit Angelegenheiten nach dieser Promotionsordnung betraute Beschäftigte der Geschäftsstellen können an den Sitzungen des Graduiertenausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Der Graduiertenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Prüfungsberechtigung

(1) ¹Die Prüfungsberechtigung kann allen promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erteilt werden, die Aufgaben in Forschung oder Forschung und Lehre an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung wahrnehmen und die Promotionsberechtigung in einem sozialwissenschaftlichen oder eng verwandten Fachgebiet besitzen. ²Die Promotionsberechtigung wird durch ein erfolgreiches Habilitations- oder Berufungsverfahren oder ein hierzu äquivalentes Verfahren nachgewiesen.

(2) ¹Die Zuständigkeit für die Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten nach Absatz 1 obliegt dem Graduiertenausschuss. ²Die Prüfungsberechtigung kann für eines oder mehrere Fachgebiete oder Promotionsprogramme erteilt werden.

(3) ¹Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann der Graduiertenausschuss ausnahmsweise die auf ein bestimmtes Promotionsverfahren beschränkte Prüfungsberechtigung (Einzelprüfungsberechtigung) an eine promovierte Person erteilen, soweit deren Beteiligung an der Promotionsprüfung, z.B. im Falle interdisziplinärer oder standortübergreifender Forschungsarbeiten, notwendig oder vorteilhaft ist. ²Mit einer Einzelprüfungsberechtigung ist nicht das Recht verbunden, Betreuungszusagen an Bewerberinnen und Bewerber zu erteilen, soweit nicht der Graduiertenausschuss dieses Recht in seltenen Einzelfällen zusätzlich zuspricht.

Teil II Betreuung; Promotionsstudium

§ 5 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)

(1) ¹Mit der Aufnahme des Promotionsstudiums, spätestens aber 3 Monate nach Einreichung des Exposé, bestellt der Graduiertenausschuss nach Anhörung der oder des

Promovierenden einen Betreuungsausschuss, dem neben der prüfungsberechtigten Betreuerin oder dem prüfungsberechtigten Betreuer, aufgrund deren oder dessen Betreuungszusage die Zulassung erfolgt ist (Erstbetreuerin oder Erstbetreuer), wenigstens zwei weitere promovierte Personen angehören, darunter wenigstens eine weitere Prüfungsberechtigte beziehungsweise ein weiterer Prüfungsberechtigter. ²Die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses sollen zueinander nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. ³Wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses muss hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen sein; hiervon kann der Graduiertenausschuss auf Antrag Ausnahmen gewähren, insbesondere im Kontext von fächerübergreifenden Promotionsprogrammen oder interdisziplinären Arbeiten.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Doktorandin oder den Doktoranden. ²Jene oder jener muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens und die bislang erbrachten Studienleistungen berichten. Der Inhalt der Treffen ist zu dokumentieren.

(3) ¹Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand schließen nach Bestellung des Betreuungsausschusses eine Betreuungsvereinbarung nach dem Muster der Anlage 1 ab, die spätestens 3 Monate nach Einreichung des Exposés vorliegen soll. ²Die Betreuungsvereinbarung muss wenigstens die dort aufgeführten Angaben enthalten; sie soll daneben insbesondere beschreiben, welche Ressourcen der Doktorandin oder dem Doktoranden für ihr oder sein Vorhaben zur Verfügung gestellt werden. ³Der Graduiertenausschuss kann im Rahmen der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften die Anpassung von Betreuungsvereinbarungen anordnen; er kann ferner regeln, dass Betreuungsvereinbarungen über ein durch die Universität bereitgestelltes Online-System abzuschließen sind.

(4) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Graduiertenausschuss die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern. ²Eine Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers ist nur möglich, wenn die Betreuung der Promotion aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund ihrer oder seiner dauernden Abwesenheit, nicht mehr gewährleistet oder die Fortsetzung der Betreuung wegen einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses unzumutbar ist. ³Die Doktorandin oder der Doktorand ist vor einem Beschluss nach Satz 1 zu hören; im Falle der Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers hat sie oder er ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch begründet. ⁴Bei Konflikten zwischen den Betreuenden und der Doktorandin oder dem Doktoranden soll zunächst ein

Vermittlungsversuch durch eine Vertrauensperson der Graduiertenschule oder der Fakultät erfolgen.

§ 6 Dauer, Art und Umfang des Promotionsstudiums; Täuschung; Beendigung aus besonderem Grund

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Die Doktorandin oder der Doktorand hat sich für die Dauer des Promotionsstudiums und der Promotionsprüfung zu immatrikulieren.

(2) ¹Die Regelstudienzeit erhöht sich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um bis zu zwei Semester. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

a) bei einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Aufwand an empirischen Arbeiten oder Quellenarbeit,

b) der Notwendigkeit des Erwerbs dissertationsbezogener fremdsprachlicher Kenntnisse.

³Die Entscheidung über die Verlängerung der Regelstudienzeit trifft der Graduiertenausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses. ⁴Im Falle der Bewilligung verlängert sich die Frist nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Ein Teilzeitstudium ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag möglich. ²Als wichtiger Grund gelten insbesondere eine hauptberufliche Tätigkeit, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben steht, oder Betreuung oder Pflege von Kindern oder nahen Angehörigen. ³Eine Entscheidung über den Antrag trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses. ⁴Die Bestimmungen der Ordnung über das Teilzeitstudium an der Georg-August-Universität Göttingen gelten sinngemäß entsprechend; die Frist nach Absatz 1 Satz 2 verlängert sich im Falle der Bewilligung entsprechend.

(4) ¹Während des Promotionsstudiums haben die Doktorandinnen oder die Doktoranden ihre wissenschaftliche Forschungsarbeit durchzuführen. ²Vorläufiges Thema und Arbeitsplan für die Forschungsarbeit sind vor Beginn des Promotionsvorhabens zwischen der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vereinbaren und in der Betreuungszusage zu dokumentieren. ³Ferner haben die Doktorandinnen oder die Doktoranden Studienleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 und höchstens 30 Anrechnungspunkten (Credits, im Folgenden C) nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen eines Programms oder eines gesondert bekannt gemachten Modulverzeichnisses erfolgreich zu absolvieren.

(5) Die Doktorandinnen oder die Doktoranden sind berechtigt, über die mindestens nachzuweisenden Studienleistungen hinaus freiwillige, frei wählbare Zusatzleistungen zu erbringen, insbesondere aus dem Angebot der Graduiertenschule.

(6) ¹Studienleistungen, die aufgrund einer zwischen der Universität Göttingen, der Doktorandin oder dem Doktoranden und einer anderen Hochschule geschlossenen Vereinbarung erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Im Übrigen an Hochschulen oder außerhalb einer Hochschule erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ³Die Doktorandin oder der Doktorand hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁴Studienleistungen werden nicht angerechnet, soweit sie in demjenigen Studiengang oder denjenigen konsekutiven Studiengängen erbracht wurden, dessen beziehungsweise deren Abschluss Grundlage für den Zugang zur Promotion war, und für den Abschluss dieses Studiengangs beziehungsweise dieser Studiengänge erforderlich waren. ⁵Die Universität ist bei Nichtanrechnung begründungspflichtig (Beweislastumkehr im Sinne der Lissabon-Konvention). ⁶Über die Anrechnung entscheidet der Graduiertenausschuss.

(7) ¹Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, bei der Erbringung von Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch, auch nachträgliche, Einflussnahme auf eine Prüfungsperson (nachfolgend insgesamt: Täuschung) das Ergebnis zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine Doktorandin oder ein Doktorand, die oder der grob gegen die Ordnung verstößt, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Graduiertenausschuss die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen. ⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁶Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.

(8) ¹Das Promotionsstudium endet durch

- a) Widerruf oder Rücknahme der Zulassung, der Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder der Aufnahme in ein Programm oder
- b) die Beendigung oder das Erlöschen des Doktorandenverhältnisses.

²Widerruf, Rücknahme oder Beendigung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen; zuständig ist der Graduiertenausschuss. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand

- a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,
- b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten verstoßen hat,
- c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,
- d) ihre oder seine Zulassung, Annahme als Doktorandin oder als Doktorand oder Aufnahme in ein Programm durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,

oder

- e) wenn das Vertrauensverhältnis zu der Doktorandin oder dem Doktoranden endgültig zerrüttet ist und jene oder jener dies zu vertreten hat.

⁴Das Promotionsstudium endet ferner durch entsprechende Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden mit Wirksamwerden der Exmatrikulation.

§ 7 Module; Leistungsnachweise; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Platzzahl

(1) ¹Studienleistungen nach § 6 Abs. 4 Satz 3 werden in der Regel in Modulen absolviert.

²Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen.

(2) ¹Module werden durch die erfolgreiche Absolvierung von Leistungsnachweisen abgeschlossen, welche in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

²Wird eine Note ausgewiesen, so wird diese auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Freiwillige Zusatzleistungen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

(4) ¹Bestimmte Module können mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ²Die entsprechenden Modulverantwortlichen informieren in geeigneter Weise über die vorgesehenen Teilnehmerzahlen. ³Zu Modulen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Doktorandinnen und Doktoranden zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen

müssen, um die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionsprüfung zu erfüllen. ⁴Dabei haben diejenigen Doktorandinnen oder Doktoranden den Vorrang, die sich im höchsten Semester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. ⁵Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. ⁶Eine Zurückstellung nach Satz 2 ist höchstens zweimal zulässig.

(6) Modulbeschreibungen und eine programmbezogene Modulübersicht werden in einer elektronischen Fassung (Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung beziehungsweise der anzuwendenden fachspezifischen Bestimmungen.

Teil III Promotionsprüfung; Prüfungsvoraussetzungen, -anforderungen und -ablauf

§ 8 Promotionsprüfung

(1) Die nach § 2 Abs. 1 und 2 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer erfolgreichen Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(3) Der Graduiertenausschuss setzt das Promotionsverfahren aus, wenn ihm bekannt wird, dass gegen die Doktorandin oder den Doktoranden ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder ein Ermittlungs- oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Promotion anhängig ist.

(4) ¹Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch unerlaubte Hilfe bei der Anfertigung der Dissertation, oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Verstößt eine Doktorandin oder ein Doktorand grob gegen die Ordnung, kann die Prüfungskommission die Beendigung der mündlichen Prüfung beschließen; in diesem Fall gilt die mündliche Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Graduiertenausschuss die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; als schwerwiegender Fall gilt insbesondere ein Verstoß nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a). ⁴In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 3 ist die Doktorandin oder der Doktorand anzuhören.

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die oder der Promovierende
- a) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Georg-August-Universität Göttingen als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender eingeschrieben ist,
 - b) das Promotionsstudium gemäß § 6 Abs. 4 ordnungsgemäß absolviert hat,
 - c) selbständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat und schriftlich versichert,
 - ca) dass sie oder er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, sowie
 - cb) dass anderweitig keine entsprechende Promotion beantragt wurde und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt worden sind.
- (2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen oder nach Zulassung jederzeit aufzuheben, wenn sie gleichzeitig bei einer anderen Fakultät oder Hochschule beantragt worden ist, soweit dies nicht nach Teil VII zulässig ist.
- (3) ¹Zur Promotionsprüfung wird insbesondere nicht zugelassen, wer
- a) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat; zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehört die strikte Beachtung des Zitiergebots, so dass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist, sowie die Wahrung strikter Redlichkeit im Hinblick auf Beiträge von anderen Personen;
 - b) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt eingeschaltet hat;
 - c) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen;
 - d) Voraussetzungen erfüllt, derentwegen die Promotionsprüfung für ungültig erklärt oder der Doktorgrad aberkannt werden könnte.

²In diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen. ³Die Zulassung zur Promotionsprüfung kann in den Fällen des Satzes 1 jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden.

§ 10 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens in Textform an den Graduiertenausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen beziehungsweise ergänzend einzureichen:

- a) mindestens vier Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in schriftlicher Form, ferner ein Exemplar in digitaler Form auf einem handelsüblichen Datenträger oder im Wege des Uploads auf einen durch die Geschäftsstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans bestimmten Server der Universität oder des Versands an eine durch die Geschäftsstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans bestimmte E-Mail-Adresse im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahme-ermöglichendes) PDF-Dokument sowie ergänzend etwaige veröffentlichte Schriften der Doktorandin oder des Doktoranden, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen, schriftlich oder in Textform; die Übereinstimmung der digitalen Form mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden verbindlich bestätigt werden;
- b) eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache, die Fragestellung, Methodik, Ergebnisse und Schlussfolgerungen darstellt;
- c) die Angabe des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2;
- d) ein Vorschlag für die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission;
- e) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden Auskunft gibt;
- f) der Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung;
- g) Nachweise der erfolgreichen Ableistung der Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3;
- h) eine Versicherung gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe c).

(3) ¹Nach Vorlage des Antrages und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet der Graduiertenausschuss über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet er das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission sowie deren Vorsitz. ³Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung

erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner Dissertation.

(4) Über die Zulassung beziehungsweise Ablehnung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bescheid in Textform, im Falle der Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) ¹Die Rücknahme eines Promotionsgesuchs ist zulässig, solange nicht über Annahme oder Ablehnung der Dissertation entschieden ist. ²Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

§ 11 Dissertation, kumulative Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist aus dem Bereich eines Fachgebiets zu wählen, das an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist.

(2) ¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein und einen wesentlichen und innovativen Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt bringen. ²Sie soll zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit hat, wissenschaftliche Fragestellungen des gewählten Fachgebietes selbstständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in für das Fachgebiet üblicher Form klar darzustellen. ³Erwächst das Thema einer Dissertation aus der Forschungsarbeit einer Gruppe, so muss die Doktorandin ihren oder der Doktorand seinen individuellen, deutlich abgrenzbaren und bewertbaren Beitrag in einer eigenen Vorlage dokumentieren, die sie oder er allein verantwortet. ⁴Zusätzlich zur schriftlichen Darstellung kann die Dissertation auch aus einem Film oder einem anderen audiovisuellen Medienformat bestehen.

(3) ¹Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird. ²Satz 1 gilt für die Verwendung im Rahmen anderer eigener Prüfungsleistungen, insbesondere in einer Master-, Magister- oder Diplomarbeit, entsprechend, soweit nicht etwas Abweichendes zugelassen ist.

(4) ¹Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. ²Sie ist mit einer Erklärung nach dem Muster der Anlage 2 und einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen. ³Die Dissertation kann abweichend von Satz 1 in einer anderen Sprache verfasst werden; über eine solche Ausnahme entscheidet auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Graduiertenausschuss; der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden. ⁴Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen. ⁵Unabhängig von der

gewählten Sprache muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache vorgelegt werden.

(5) ¹Bereits vor Annahme als Doktorandin oder Doktorand publizierte Ergebnisse können als Teil einer Dissertation eingebracht werden, soweit sie gemeinsam nicht mehr als 30 v.H. des Gesamtumfangs der Dissertation umfassen; sie sind in wissenschaftlich üblicher Weise zu kennzeichnen. ²Ergebnisse anderer eigener Prüfungsleistungen können im Umfang von nicht mehr als 30 v.H. des Gesamtumfangs der Dissertation verwendet werden; sie sind in wissenschaftlich üblicher Weise zu kennzeichnen.

(6) ¹Als Dissertation gilt auch die Vorlage von mindestens drei thematisch eigenständigen, aber demselben Forschungsfeld zuzuordnenden publikationsfähigen wissenschaftlichen Beiträgen, wenn in mindestens einem Beitrag die Doktorandin oder der Doktorand als alleinige Autorin oder alleiniger Autor oder als Erstautorin oder Erstautor verantwortlich zeichnet, und mindestens ein Beitrag nach einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren in einer referierten Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen worden ist (sogenannte kumulative Dissertation); über die Publikationsfähigkeit nach im jeweiligen Fachgebiet allgemein akzeptierten wissenschaftlichen Standards entscheiden im Übrigen die Gutachterinnen oder Gutachter. ²Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein; hierzu ist eine Erklärung über den geleisteten Eigenanteil an der Arbeit vorzulegen. ³Die Beiträge sind durch eine aussagekräftige Einführung in die zugrundeliegende wissenschaftliche Fragestellung sowie eine übergreifende Diskussion mit Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen; die Ergänzungen sind in die Begutachtung einzubeziehen. ⁴Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen; § 10 Abs. 2 Buchstabe a) gilt entsprechend. ⁵Soweit Einzelbeiträge noch nicht veröffentlicht sind, genügt zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 21 auch die Vorlage eines Verlagsschreibens, aus dem hervorgeht, dass der Beitrag zur Veröffentlichung angenommen wurde und inhaltlich im Wesentlichen der eingereichten Fassung entsprechen wird. ⁶Die Möglichkeit, die kumulative Dissertation insgesamt nach § 21 zu veröffentlichen, bleibt unberührt.

§ 12 Gutachterinnen und Gutachter; Prüfungskommission

(1) ¹Der Graduiertenausschuss bestellt mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Begutachtung der Dissertation, die im jeweiligen Fachgebiet prüfungsberechtigt sind, darunter wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses, in der Regel die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer. ²In Ausnahmefällen benennt er weitere prüfungsberechtigte

Gutachterinnen oder Gutachter, insbesondere bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Arbeiten. ³Wenigstens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss zum Zeitpunkt der Bestellung hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Sozialwissenschaftlichen Fakultät sein; hiervon kann abgesehen werden, wenn eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter hauptberufliches Mitglied war und längstens ein Jahr vor der Bestellung aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung auf eigenen Antrag oder Ruhestand ausgeschieden ist. ⁴Für die Bestellung der Gutachterinnen oder der Gutachter hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch begründet. ⁵Gutachterinnen oder Gutachter dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einander stehen. ⁶ Im Falle des § 11 Abs. 6 ist sicherzustellen, dass wenigstens zwei Gutachterinnen oder Gutachter nicht, z.B. durch Koauthorschaft, an der Entstehung der vorgelegten Beiträge beteiligt waren.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht neben den Gutachterinnen oder Gutachtern nach Absatz 1 aus den prüfungsberechtigten Mitgliedern des Betreuungsausschusses sowie gegebenenfalls weiteren Prüfungsberechtigten. ²Sie hat wenigstens drei Mitglieder. ³Wenigstens zwei Mitglieder müssen über die Prüfungsberechtigung im jeweiligen Fachgebiet verfügen; im Übrigen muss wenigstens die Prüfungsberechtigung in einem verwandten Fachgebiet vorliegen, soweit die für das Prüfungsverfahren jeweils erforderliche Sachkenntnis gegeben ist. ⁴Die Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, werden durch den Graduiertenausschuss bestellt. ⁵Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch begründet.

(3) ¹In den Ruhestand versetzte oder vom Dienst entpflichtete Professorinnen und Professoren sollen nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Gutachterinnen, Gutachter oder Prüfende an Promotionsverfahren beteiligt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Graduiertenausschuss auf Antrag; Ausnahmen sollen insbesondere gewährt werden, wenn die Professorin oder der Professor weiterhin kontinuierlich Forschungs- oder Lehrleistung erbringt.

(4) ¹Soweit im Laufe des Prüfungsverfahrens weitere Gutachterinnen, Gutachter oder Prüfende bestellt werden, werden diese nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung Mitglieder der Prüfungskommission. ²Wenn die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ möglich scheint, kann der Betreuungsausschuss im Vorfeld des Prüfungsverfahrens vorschlagen, eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter zu bestellen; diese Gutachterin oder dieser Gutachter darf der Universität Göttingen nicht angehören, soweit nicht eine oder einer der bereits bestellten Gutachterinnen oder Gutachter eine Externe oder ein Externer ist.

(5) Stimmenthaltung zu Prüfungsentscheidungen ist unzulässig.

§ 13 Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter soll innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Dissertation ein Gutachten über die Dissertation erstellen und vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

(2) Die eingereichte Dissertation kann auf Veranlassung wenigstens einer Gutachterin oder eines Gutachters mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

(3) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist mit dem Gutachten nach Absatz 1 zugleich eine Note nach § 17 zu vergeben.

(4) Sind sich alle Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation einig, ist sie vorbehaltlich einer Einwendung nach § 14 Abs. 2 angenommen oder abgelehnt.

(5) ¹Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung nicht einig oder weichen die vorgenommenen Bewertungen um mehr als einen Notenwert voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission abschließend unter Hinzuziehung eines weiteren Gutachtens über Annahme und Note, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung. ²Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten. ³Im Übrigen, insbesondere im Falle einer Einwendung nach § 14 Abs. 2, entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorliegenden Gutachten über Annahme, Note, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung. ⁴Die Note „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn sie einstimmig und durch wenigstens drei Gutachterinnen und Gutachter, darunter wenigstens eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter, vergeben wurde. ⁵Einwendungen nach § 14 Abs. 2 sind in angemessener Weise zu würdigen.

(6) ¹Für die Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen. ²Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb dieser Frist

eingereicht, gilt sie als abgelehnt. ³Wird die Dissertation innerhalb der Frist eingereicht, bestimmt sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5, jedoch ist eine erneute Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ausgeschlossen.

(7) ¹Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. ²Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. ³Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁴Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation in Textform mit. ²Im Falle der Annahme der Dissertation wird zugleich die Zulassung zur mündlichen Prüfung festgestellt. ³Im Falle der erstmaligen Ablehnung erfolgt die Mitteilung unter Hinweis auf die Bestimmung nach Absatz 7 über die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung, im Falle einer endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(9) Der oder dem Promovierenden werden die dem Verfahren zu Grunde liegenden Gutachten zusammen mit der Mitteilung nach Absatz 8 Satz 1 zur Kenntnis gegeben.

§ 14 Auslage

(1) Nach Eingang der Gutachten und Bewertungen nach § 13 Abs. 1 und 3 erhalten die prüfungsberechtigten Mitglieder der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eine Mitteilung über die eingegangenen Gutachten und das Studiendekanat setzt eine Frist von wenigstens fünf Werktagen in der Vorlesungszeit oder zehn Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit zur vertraulichen Einsichtnahme in die Gutachten und die Dissertation fest.

(2) ¹Erhebt eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter innerhalb der Frist nach Absatz 1 schriftlich begründete Einwendungen gegen die vorgeschlagene Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder die vorgesehene Benotung, kann der Graduiertenausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation bestellen. ²Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

§ 15 Aktenexemplar

Wenigstens ein eingereichtes Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten.

§ 16 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird in Form einer Verteidigung (Disputation) in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ²Auf begründeten Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Graduiertenausschuss eine andere Sprache zulassen, sofern alle Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(2) ¹Den Termin der Disputation setzt die Geschäftsstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation fest. ²Die Disputation soll nicht später als vier Monate nach Abgabe der Dissertation erfolgen.

(3) ¹Die Disputation ist hochschulöffentlich und wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Hochschulöffentlichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden; hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ³Abweichend von Satz 1 können auch Gäste der Doktorandin oder des Doktoranden der Disputation beiwohnen.

(4) Die Dauer der Disputation beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten.

(5) ¹Die Disputation wird von der Prüfungskommission abgenommen. ²Es müssen wenigstens drei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein, darunter wenigstens zwei Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation. ³Die Prüfungskommission kann gestatten, dass auch Fragen aus der Öffentlichkeit an die Doktorandin oder den Doktoranden gerichtet werden. ⁴Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Disputation, insbesondere zur Beteiligung externer Mitglieder der Prüfungskommission, ganz oder zum Teil mit Unterstützung durch ein System der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird, soweit die Doktorandin oder der Doktorand diesem Verfahren wenigstens in Textform zustimmt. ⁵Entsprechend beteiligte Mitglieder der Prüfungskommission gelten als anwesend im Sinne des Satzes 2. ⁶Soll mehr als ein Mitglied der Prüfungskommission mit Unterstützung durch ein System der Bild- und Tonübertragung beteiligt werden, bedarf dies der Zustimmung des Graduiertenausschusses.

(6) ¹Die Disputation besteht aus zwei Teilen. ²Im ersten Teil soll die Doktorandin oder der Doktorand durch ein Referat von maximal 20 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern. ³Im zweiten Teil der Disputation soll sich die Doktorandin oder der Doktorand Fragen der Prüfenden stellen, die sich auch auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, sowie auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fachgebiet als Ganzes und angrenzende Fachgebiete betreffen.

(7) ¹Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestätigen ist. ²Die Prüfungskommission kann zur Anfertigung des Protokolls eine promovierte Beisitzerin oder einen promovierten Beisitzer hinzuziehen.

(8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob die mündliche Prüfung bestanden ist.

**Teil IV Bestehen, Nichtbestehen, Widerspruchsverfahren;
Vollzug der Promotion; Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs**

§ 17 Einzelnoten und Gesamturteil der Promotion

(1) ¹Als Noten der einzelnen Gutachten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung können erteilt werden:

summa cum laude	(ausgezeichnet)	(0)
magna cum laude	(sehr gut)	(1)
cum laude	(gut)	(2)
rite	(bestanden)	(3).

²Die Notenwerte können (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 vermindert oder (mit Ausnahme der Note rite) erhöht werden.

(2) Eine als arithmetisches Mittel aus mehreren Bewertungen berechnete Note lautet:

bis einschl.	0,30	summa cum laude,
bis einschl.	1,50	magna cum laude,
bis einschl.	2,50	cum laude,
bis einschl.	3,00	rite.

(3) ¹Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachterinnen und Gutachter. ²Im Falle des § 13 Abs. 5 Sätze 1 und 3 setzt abweichend von Satz 1 die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten fest.

(4) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen, wobei jedes Mitglied der Prüfungskommission die gesamte mündliche Prüfung mit einem Notenwert nach Absatz 1 bewertet.

(5) ¹Die Prüfungskommission setzt im Anschluss an die bestandene mündliche Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. ²Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches

Mittel aus der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung. ³Dabei wird die Dissertation mit dem Faktor 2, die mündliche Prüfung mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen.

(6) Abweichend von Absätzen 3 und 5 lauten die Note der Dissertation und die Gesamtnote jeweils „magna cum laude“ mit einem Notenwert von 0,31, wenn nicht alle Gutachterinnen und Gutachter die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet haben und das jeweilige gewichtete arithmetische Mittel einen Notenwert bis einschließlich 0,3 und die Note „summa cum laude“ ergeben würde.

(7) ¹Das Ergebnis der Promotionsprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt. ²Im Falle des Bestehens weist die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Doktorandin oder den Doktoranden darauf hin, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf. ³Die Doktorandin oder der Doktorand erhält nach Abschluss der Promotionsprüfung eine Bescheinigung über das Prüfungsergebnis; aus dieser muss auch hervorgehen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf.

§ 18 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Bei nicht ausreichender Leistung wird die mündliche Prüfung mit nicht bestanden bewertet. ²Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder bricht sie die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als "nicht bestanden", es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. ³Der wichtige Grund muss dem Graduiertenausschuss unverzüglich wenigstens in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach Ablauf von drei Monaten, auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; erfolglose Prüfungen in einem vergleichbaren Promotionsverfahren an anderen Hochschulen werden angerechnet. ³Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Ein Wiederholungsversuch soll vor derselben Prüfungskommission abgelegt werden. ²Soweit erforderlich, bestellt der Graduiertenausschuss neue Prüferinnen und Prüfer.

§ 19 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie oder er die entsprechenden Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Graduiertenausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Doktorandin keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermelde-amtes usw., nachzuweisen.

§ 20 Entscheidung, Widerspruch

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Graduiertenausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 4, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine prüfungsspezifische Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Graduiertenausschuss den Widerspruch dieser Person zur

Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Graduiertenausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit ein Verstoß nach Satz 3 vorliegt, wird entsprechend ein weiteres Gutachten zur Dissertation eingeholt oder die mündliche Prüfung mit bisher nicht befassten Prüfenden wiederholt. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(5) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ²Diesen erlässt die Studiendekanin oder der Studiendekan. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden auf eigene Kosten zu veröffentlichen. ²Die Veröffentlichung erfolgt als Dissertationsdruck, in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, als selbstständige Publikation im Verlagsbuchhandel in gedruckter oder elektronischer Form oder als elektronische Publikation über den Dokumentserver der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Informationsinfrastruktur. ³Der Graduiertenausschuss kann im Einzelfall weitere Veröffentlichungsformen gestatten.

(2) ¹Die Dissertation muss spätestens zwei Jahre nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung ungekürzt veröffentlicht sein. ²Der Graduiertenausschuss kann auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung gewähren, jedoch längstens um ein weiteres Jahr. ³Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(3) ¹Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Prüfungskommission die Veröffentlichung der Dissertation in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift in gekürzter Fassung gestatten. ²Hierbei bedarf die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Zustimmung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers.

(4) ¹Bei der Veröffentlichung sind Auflagen der Gutachterinnen und Gutachter zu inhaltlichen Änderungen zu berücksichtigen. ²Bei Differenzen entscheidet der Graduiertenausschuss. ³Die

Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer hat nach Erfüllung der Auflagen unverzüglich auf einem Revisionsschein (Anlage 3) die Endfassung für die Veröffentlichung zu genehmigen; war sie oder er selbst nicht Gutachterin oder Gutachter, bestimmt die Prüfungskommission eines ihrer Mitglieder zur Ausstellung des Revisionsscheins.

(5) ¹Die Veröffentlichung wird durch die unentgeltliche Bereitstellung von Pflichtexemplaren innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 gegenüber der Geschäftsstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans nachgewiesen; die Anzahl der vorzulegenden Pflichtexemplare je Veröffentlichungsform bestimmt der Graduiertenausschuss.

(6) ¹Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 4 zu gestalten sind. ³Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf gedruckt sein, soweit der Graduiertenausschuss dies festgelegt hat; dies gilt nicht für im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation und die elektronische Publikation.

(7) ¹Wird die Dissertation kumulativ veröffentlicht, müssen die Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben. ²Dies wird im Revisionsschein bestätigt. ³Die Bestimmung des Absatzes 6 gilt entsprechend. ⁴Wird die Dissertation in Teilen gemäß Satz 1 veröffentlicht, jedoch ohne insgesamt den Inhalt wiederzugeben, gelten für die bislang nicht veröffentlichten Teile die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6.

(8) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf gemeinsamen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur ein Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertationsschrift. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Teile der Dissertation bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist,
- b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist, weil andernfalls die Anmeldung von Schutzrechten gefährdet würde, die Veröffentlichung von der Zustimmung Dritter abhängt oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dissertation stehende wissenschaftliche Daten zunächst in anderer Weise veröffentlicht werden sollen.

³Der Zeitraum nach Satz 1 endet sechs Monate nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung; auf begründeten Antrag kann der Zeitraum einmal um weitere sechs Monate verlängert werden. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Der Antrag soll bereits vor

dem Termin der mündlichen Prüfung gestellt werden. ⁶Spätestens mit Ablauf des Zeitraums nach Sätzen 1 und 3 müssen die Pflichtexemplare nach Absatz 5 eingereicht werden.

§ 22 Vollzug der Promotion

(1) ¹Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach dieser Ordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare abgeliefert, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses (Anlage 5) sowie der Promotionsurkunde (Anlage 6); Zeugnis und Urkunde werden nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. ²Sind sie in deutscher Sprache gefasst, so wird zusätzlich eine „Official Translation“ in englischer Sprache ausgegeben. ³Wer dies beantragt, erhält das Prüfungszeugnis und die Promotionsurkunde in angepasstem Wortlaut ohne geschlechtstypisierende Anreden und Personalpronomen.

(2) Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis und der Promotionsurkunde nach Absatz 1 Satz 1 und gegebenenfalls der „Official Translation“ nach Absatz 1 Satz 2 können der oder dem Promovierten digitale Abbildungen dieser Dokumente in Textform zur Verfügung gestellt werden; diese enthalten jeweils einen passwortgeschützten Verweis zum Abruf eines Scans des unterzeichneten Originaldokuments vom Server der Universität.

(3) ¹Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde ist der Tag, an dem die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät eingegangen sind. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(4) ¹Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann die Promotion vollzogen werden, bevor die Pflichtexemplare nach § 21 Abs. 5 eingereicht werden, wenn

- a) an Stelle der Pflichtexemplare ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und jener zudem schriftlich erklärt, dass Druck und Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb eines Zeitraums von längstens einem Jahr seit der mündlichen Prüfung gewährleistet sind, und
- b) eine Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 8 erfolgt.

²Der Vollzug der Promotion erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt der Erfüllung der Pflicht nach § 21 Abs. 5. ³Bei Verstoß gegen diese Pflicht erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Doktorgrad zu führen. ⁴Die Promotionsurkunde ist unverzüglich zurückzugeben.

(4) ¹Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden. ²Die Bezeichnung „Dr. des.“ darf nicht geführt werden.

(5) Die Promotion ist mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die Prüfungsprotokolle einsehen. ²Zudem können Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt werden.

§ 24 Maßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen des Universitätsbetriebs

¹Bei Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs von mehr als vier Wochen oder von unbestimmter Dauer, insbesondere im Falle einer Epidemie oder Pandemie, kann der Graduiertenausschuss zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebs, gegebenenfalls abweichend von den fachspezifischen Bestimmungen, Folgendes beschließen:

- a) für einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen oder Module die Aussetzung von Präsenzpfllichten oder anderen Studienleistungen oder Prüfungsvorleistungen, welche die Anwesenheit in Räumen der Universität erfordern; in diesem Fall kann die oder der Modul- oder Programmverantwortliche eine angemessene Ersatzstudienleistung bestimmen;
- b) die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Studienleistung oder eines mündlichen Leistungsnachweises, ganz oder teilweise, mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (z. B. Videokonferenz), soweit dies organisatorisch möglich und zumutbar ist;
- c) den Verzicht auf Schriftformerfordernisse nach dieser Ordnung zu Gunsten der Textform; an Stelle der Dissertation ist eine digitale Fassung im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahmeermöglichendes) PDF-Dokument vorzulegen und zu erklären, dass diese digitale Fassung mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung übereinstimmt;
- d) die Durchführung von mündlichen Prüfungen (Disputationen) mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (z. B. Videokonferenz) auf Beschluss der Prüfungskommission, soweit die Kandidatin oder der Kandidat diesem Verfahren wenigstens in Textform zustimmt; die Hochschulöffentlichkeit soll in diesem Falle in der Weise beteiligt werden, dass Interessierten die Teilnahme z.B. an einer

Videokonferenz ermöglicht wird, soweit dies technisch zumutbar ist und eine ungestörte Durchführung der Prüfung nicht gefährdet;

- e) die Möglichkeit der Teilnahme von beurlaubten Studierenden an Studienleistungen und Prüfungen, soweit die Beurlaubung auf demselben Grund wie die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht;
- f) die Möglichkeit der Teilnahme von ehemaligen Studierenden an Prüfungen, soweit sie vor Beginn der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs in dem Promotionsstudiengang eingeschrieben waren und der Prüfungsanspruch nicht aus anderen Gründen erloschen ist; der Zeitpunkt der Einschreibung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

²Graduiertenausschuss, Programm- und Modulverantwortliche haben dabei zu berücksichtigen, dass der Zweck einer zu ersetzenden Studienleistung auch durch die ersatzweise festgelegte Art der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden kann. ³Ein Beschluss nach Satz 1 kann pauschal für eines oder mehrere Fachgebiete gefasst werden; die Promovierenden sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren. ⁴Wird eine Studienleistung in einer anderen als der durch Ordnung oder Modulverzeichnis vorgesehenen Form durchgeführt, muss die oder der Promovierende in Textform oder, im Falle einer mündlichen Leistung, mit Antritt der Leistung ihre oder seine Zustimmung unter Rügeverzicht erklären; nehmen Promovierende an einer in einer anderen als der durch Ordnung oder Modulverzeichnis vorgesehenen Form durchgeführten Studienleistung nicht teil oder erklären, im Falle der Disputation, nicht die Zustimmung nach Satz 1 Buchstabe d), so gilt eine auf dieser Nichtteilnahme beruhende Fristüberschreitung als nicht von der oder dem Promovierenden zu vertreten.“

Teil V Ehrendoktorwürde

§ 25 Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) ¹Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Förderung der Wissenschaften kann der Fakultätsrat den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Doctor disciplinarum politicarum honoris causa, abgekürzt „Dr. disc. pol. h.c.“) als seltene Auszeichnung verleihen. ²Berechtigt, Vorschläge für zu ehrende Personen einzubringen, sind ausschließlich Mitglieder und Angehörige der Sozialwissenschaftlichen Fakultät. ³Die Ehrenpromotion erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, darunter eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder der Hochschullehrergruppe,

bedarf. ⁴Die Entscheidung soll durch eine nach Gruppen zusammengesetzte Kommission des Fakultätsrates vorbereitet werden.

(2) ¹Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. ²In der Urkunde sind die wissenschaftlichen oder wissenschaftsfördernden Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

Teil VI Doppelpromotion

§ 26 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

- a) mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde und
- b) eine Zulassung zur Promotion oder Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden.

²Eine Dissertation, die vor Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 1 an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Die Vereinbarung nach Absatz 1 hat sicherzustellen, dass eine vor Abschluss der Vereinbarung an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 27 anzuwenden. Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 28 anzuwenden.

§ 27 Einreichung an der Universität Göttingen

(1) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch wenigstens jeweils eine prüfungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine

prüfungsberechtigte Person der ausländischen Universität oder Fakultät. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 26 Abs. 1.

(2) ¹Der Graduiertenausschuss bestellt abweichend von § 12 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Einrichtungen besetzt sein soll; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 26 Abs. 1 geregelt. ²Beide Betreuenden der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(3) ¹Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 16-18 statt; von den Bestimmungen der §§ 16-18 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 27 Abs. 1 abgewichen werden.

(4) ¹Ist die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Ordnung fortgesetzt. ³Für die Prüfung ist gemäß § 12 eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

§ 28 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät

(1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme beziehungsweise den Fortgang des Verfahrens. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die Universität Göttingen gemäß § 13 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. ⁴Ferner übermittelt sie oder er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. ³Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der §§ 9-23 fortgeführt.

§ 29 Gemeinsame Promotionsurkunde

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Universitäten unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Ist die Erstellung einer gemeinsamen Promotionsurkunde nicht möglich, wird die Promotionsurkunde der Universität Göttingen mit dem Zusatz versehen, dass der Doktorgrad aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit der ausländischen Universität oder Fakultät erworben wurde.

Teil VII Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

§ 30 Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

(1) Die Promotionsprüfung kann für ungültig erklärt werden und der Doktorgrad kann entzogen werden,

- a) wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung oder die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades wegen der grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung ihrer oder seiner Pflicht zur Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit
 - ba) der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war oder
 - bb) sich durch ihr oder sein späteres Verhalten der Führung eines Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(2) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion ist die Promotionsprüfung für ungültig zu erklären und der Doktorgrad zu entziehen.

(3) ¹Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder; in Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten soll der Entscheidung ein Verfahren nach der Ordnung der Georg-August-Universität zur Sicherung

guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorausgehen. ²Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. ³Der Bescheid ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

Teil VIII Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft. ²Zugleich treten außer Kraft:

- die der Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1735), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I 40/2013 S.11473),
- die Studienordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009, S. 1755).

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 werden Doktorandinnen und Doktoranden, welche ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung aufgenommen haben und seither ununterbrochen immatrikuliert waren, weiterhin nach den Bestimmungen der Ordnungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 geprüft. ²Eine Prüfung nach den Bestimmungen der Ordnungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 muss einschließlich des Bewertungsverfahrens spätestens im Sommersemester 2027 durchgeführt worden sein; für Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion gelten nach dem Sommersemester 2027 die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(3) Auf Antrag werden Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne des Absatzes 2 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage 1

Betreuungsvereinbarung (Muster)

zwischen der Doktorandin / dem Doktoranden und den Betreuenden einer Promotion an der Georg-August-Universität Göttingen. Diese Planung dient der Transparenz und guten Kommunikation zwischen Doktorand_in und Betreuung. Ziel ist es, einen Arbeitsprozess sicher zu stellen, der dem erfolgreichen Abschluss der Promotion dient.

Frau/Herr* _____ [Doktorand/in]

und

Frau/Herr* _____ [Erstbetreuer/in]

sowie

Frau/Herr* _____ [Zweitbetreuer/in]**

sowie

Frau/Herr* _____ [weitere/r Betreuer/in]**

sowie

Frau/Herr* _____ [ggf. weitere/r Betreuer/in]**

(* nicht Zutreffendes bitte streichen)

** spätere Meldung möglich, wenn dies die entsprechende Ordnung zulässt)

Die anzuwendenden Promotions- oder Prüfungsordnungen (im Folgenden: Promotionsbestimmungen) regeln abschließend die Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich des Promotionsstudiums, insbesondere die Rechte und Pflichten der Promovierenden. Diese Vereinbarung soll in Konkretisierung der Promotionsbestimmungen sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten Promotionsvorbereitung gewährleisten. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck das Folgende vereinbart:

1. Das Promotionsvorhaben erfolgt im Rahmen des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften.

Ggf. Bezeichnung des Promotionsprogramms (z.B. Graduiertenkolleg):

Angestrebter Abschluss: Dr. disc. pol.

Ph.D.

(spätere Meldung möglich)

2. Geplantes Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

3. Die Betreuerinnen/Betreuer versichern verbindlich, dass sie die Doktorandin/den Doktoranden betreuen. (Promotionsbestimmungen, wonach das Betreuungsverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen gelöst werden kann, bleiben hiervon unberührt.)

4. Die Doktorandin/Der Doktorand wird sich unter Nachweis einer Krankenversicherung einschreiben und am Lehrangebot des Promotionsstudiengangs/Promotionsprogramm teilnehmen.

5. Die Doktorandin/der Doktorand berichtet gegenüber dem Betreuungsausschuss regelmäßig, in der Regel einmal im Semester, wenigstens aber einmal im Jahr, über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Forschungsvorhabens (Fortschrittsbericht). Grundlage für die Besprechung ist der Durchführungsplan (Anlage), der insbesondere auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden im Einvernehmen mit dem Betreuungsausschuss geändert werden kann. Der Bericht kann auch im Rahmen eines Kolloquiums oder einer vergleichbaren Veranstaltung erstattet werden.

6. Die Doktorandin/der Doktorand hat einmal im Jahr den Fortschrittsbericht (Aktualisierung des Durchführungsplans) und die hierzu durchgeführten Besprechungen in Textform zu dokumentieren.

7. Der Betreuungsausschuss verpflichtet sich, die Erstellung des Fortschrittsberichts und den (planmäßigen) Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen im erforderlichen Umfang – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren sowie die Einhaltung des Durchführungsplans zu überprüfen.

8. Im Falle einer von der Doktorandin/dem Doktoranden nicht zu vertretenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die Sozialwissenschaftliche Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

10. [Vereinbarungen über Ressourcen, die der Doktorandin/dem Doktoranden zur Verfügung gestellt werden.]

Göttingen, [DATUM]

Anlage 2

Doktorandinnen- oder Doktoranden-Erklärung der Georg-August-Universität Göttingen

Name
(Name, Vorname)

Anschrift
(Straße, PLZ, Wohnort)

Thema der Dissertation

.....
.....
.....

Erstbetreuer*in:

.....

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.
2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind alle Teile der Dissertation selbst angefertigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.
3. Die Ordnung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Göttingen wird von mir beachtet.
4. Eine entsprechende Promotion wurde an keiner anderen Hochschule im In- oder Ausland beantragt; die eingereichte Dissertation oder Teile von ihr wurden/werden nicht für ein anderes Promotionsvorhaben verwendet. Andernfalls habe ich entsprechende Angaben zu Thema, Zeitraum, Hochschule und Betreuenden mitgeteilt.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotionsprüfung ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Grades berechtigen.

....., den
(Ort)

.....
(Unterschrift)

Anlage 3 Muster des Revisions Scheins

Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau/Herrn*

.....

mit dem Titel:

.....

.....

.....

.....

.....

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck der Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 21 Abs.4 der Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften.

Ich bestätige, dass die veröffentlichten Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben.*

Göttingen,

.....

[Unterschrift der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers]

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4 Deckblatt der Dissertation

Vorderseite

.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

(Name)

geboren in

Göttingen,

(Erscheinungsjahr)

Rückseite

Betreuungsausschuss

Erstbetreuer*in:
(Name)

Weitere Betreuende:
(Namen)

.....
(Namen)

Weitere Mitglieder der Prüfungskommission:

.....
(Namen)

Tag der mündlichen Prüfung:
(Datum)

Anlage 5 Prüfungszeugnis (Muster)

Georg-August-Universität Göttingen
Sozialwissenschaftliche Fakultät

Zeugnis über die sozialwissenschaftliche Doktorprüfung

Herr/Frau*

geboren am in.....

hat die Doktorprüfung gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für den

Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften vom

mit dem Gesamturteil

am.....bestanden.

Module im Promotionsstudiengang:

	Credits
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Thema der Dissertation:

.....

.....

Note der Dissertation:

Note der Disputation

Göttingen, den

Die Dekanin oder der Dekan

Anlage 6 Promotionsurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin oder dem Präsidenten

.....

verleiht

durch die Sozialwissenschaftliche Fakultät
unter der Dekanin oder dem Dekan

.....

Frau/Herrn*

geboren in

den Grad einer Doktorin/eines Doktors* der Sozialwissenschaften (Dr. disc.pol.) /eines Doctor of
Philosophy (Ph.D.)

Sie/Er/Name* hat im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....
.....
.....

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung (Disputation)

am

ihre/seine/die* wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....

erhalten hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

.....

Die Dekanin oder der Dekan

noch Anlage 6: Muster der Doktorurkunde (*Englisch*)

The Georg-August-Universität Göttingen
under the presidency of

.....
[name]

through the Faculty of Social Sciences
under the deanship of

.....
[name]

confers upon

Ms / Mr*
[name of the postgraduate]

born in

the degree Doktorin/Doktor* der Sozialwissenschaften / Doctor of Philosophy*

She/He/[name]* has proved pursuant to the regulations by
successful completion of a doctoral thesis (dissertation)

.....
.....
.....
[title of thesis]

and an oral defense (disputation) on

her / his* scientific competence and thereby reached the final grade

.....
[grade]

Göttingen, den [seal of the university]
.....

Dean*

* delete as applicable